

Öffentliche Sitzung  
der 26. Kammer  
des Verwaltungsgerichts  
Düsseldorf

Düsseldorf, den 07.04.2006

In dem verwaltungsgerichtlichen  
Verfahren

**Az.: 26 K 9121/03**

der Firma Rheinische Gesellschaft für  
Systemische Therapie GbR,  
Stationsweg 179,  
41068 Mönchengladbach,

**Anwesend:**

Klägerin,

Vorsitzender Richter  
am Verwaltungsgericht  
**Chumchal**

g e g e n

Richterin  
am Verwaltungsgericht  
**Dr. Lehmann**

die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3,  
48143 Münster, Gz.: 101-6b-LPA-51/03,

Beklagte,

Richter  
am Verwaltungsgericht  
**Korfmacher**

Ehrenamtlicher Richter  
**Wolfgang Günther**

Ehrenamtlicher Richter  
**Kenan Ilhan**

erscheinen nach Aufruf der Sache:

für die Klägerin:  
Herr Dipl.-Psychologe Pleyer im Beistand von  
Herrn Psychotherapeuten Hentze sowie Frau  
Dipl.-Psychologin und Psychotherapeutin  
Michelmann;

für die Beklagte:  
Frau Oberregierungsrätin Brenneke-Schmitter  
mit Terminsvollmacht.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung.

Die Berichterstatterin trägt den Sachbericht vor.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung wird der beigezogene Verwaltungsvorgang der Beklagten gemacht.

Das Gericht weist darauf hin, dass es seinerseits aus dem Internet zahlreiche Unterlagen und Erkenntnisse beigezogen hat, die zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Der Vertreter der Klägerin verliest eine Stellungnahme mit der Überschrift „Einige Fakten aus der Praxis ...“. Eine Ablichtung dieser Stellungnahme sowie eines weiteren zur Ge-

richtsakte gereichten Papiers „Verbreitung und Versorgungsrelevanz der Systemischen Therapie/Familientherapie“ wird der Vertreterin der Beklagten ausgehändigt.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert. Insbesondere wird der Begriff des wissenschaftlich anerkannten Verfahrens erörtert und es wird auf die Rolle des wissenschaftlichen Beirates im Rahmen der Entscheidungsfindung nach § 6 Abs. 2 Psychotherapeutengesetz eingegangen.

Der Vertreter der Klägerin beantragt,

**die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 8. Mai 2003 und ihres Widerspruchsbescheides vom 25. November 2003 zu verpflichten, der Klägerin die Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 6 Abs. 2 Psychotherapeutengesetz für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit dem Vertiefungsgebiet „Systemische Therapie/Familientherapie“ zu erteilen.**

**Auf Tonträger aufgezeichnet, wiedervorgespielt und genehmigt.**

Die Vertreterin der Beklagten beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

**Auf Tonträger aufgezeichnet, wiedervorgespielt und genehmigt.**

Die Erschienenen erhalten Gelegenheit, die gestellten Anträge zu begründen.

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen.

Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Sodann wird nach geheimer Beratung in Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten

**IM NAMEN DES VOLKES**

folgendes

Urteil

verkündet:

**Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 8. Mai 2003 und des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 25. November 2003 verpflichtet, den Antrag der Klägerin vom 3. März 2003 auf Erteilung der Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 6 Abs. 2 Psychotherapeutengesetz für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit dem Vertiefungsgebiet „Systemische Therapie/Familientherapie“ unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens tragen die Verfahrensbeteiligten je zur Hälfte.**


**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung des jeweiligen Kostengläubigers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden.**

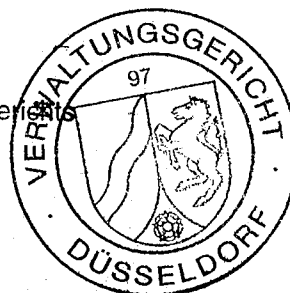
Der Vorsitzende gibt eine kurze mündliche Urteilsbegründung.

Chumchal

Für die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger  
Mumoth  
Verwaltungsgerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt  
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts  
Düsseldorf

  
Verwaltungsgerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin





**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

Verkündet am 7. April 2006  
Mumoth  
Verwaltungsgerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**26 K 9121/03**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Firma Rheinische Gesellschaft für Systemische Therapie GbR, Stationsweg 179,  
41068 Mönchengladbach,

Klägerin,

**g e g e n**

die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, Gz.: 101-6b-LPA-51/03,

Beklagte,

**w e g e n** Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 6 PsychThG

hat die 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. April 2006

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Chumchal

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Lehmann

Richter am Verwaltungsgericht Korfmacher

Ehrenamtlichen Richter Wolfgang Günther

Ehrenamtlichen Richter Kenan Ilhan

für **Recht** erkannt:

**Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 8. Mai 2003 und des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 25. November 2003 verpflichtet, den Antrag der Klägerin vom 3. März 2003 auf Erteilung der Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 6 Abs. 2 Psychotherapeutengesetz für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit dem Vertiefungsgebiet „Systemische Therapie/Familientherapie“ unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens tragen die Verfahrensbeteiligten je zur Hälfte.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung des jeweiligen Kostengläubigers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden.**

### T a t b e s t a n d :

Unter dem 3. März 2003 stellte der Dipl.-Psychologe Karl Heinz Pleyer für die Klägerin bei der Bezirksregierung Münster – Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf – den Antrag, ihre Einrichtung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für das Vertiefungsgebiet „Systemische Therapie/Familientherapie“ nach § 6 Abs. 2 PsychThG anzuerkennen. Mit Bescheid vom 8. Mai 2003 lehnte die Beklagte die Anerkennung mit folgender Begründung ab: Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG sei eine Behandlung der Patienten nach wissen-

chaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren Voraussetzung der Anerkennung; auch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten - PsychTh-AprV - und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten - KJPsychTh-AprV - fordere jeweils in § 1 Abs. 1 die Vermittlung eingehender Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren; eine wissenschaftliche Anerkennung durch den nach § 11 PsychThG zuständigen Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie liege aber nicht vor. Den Widerspruch der Klägerin vom 27. Mai 2003 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25. November 2003 zurück. Zur Begründung führte sie aus: Zwar übe der Wissenschaftliche Beirat nur eine beratende Funktion aus und sei nicht Entscheidungsträger; die zuständige Behörde habe aber die Systemische Therapie/Familientherapie nicht als wissenschaftlich anerkanntes Verfahren akzeptiert.

Mit ihrer am 20. Dezember 2003 erhobenen Klage trägt die Klägerin ergänzend vor: In ihrer Einrichtung solle die vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie durchgeführt werden. Die Beklagte habe keinerlei Begründung angegeben, warum die Systemische Therapie wissenschaftlich nicht anerkannt sei. Sie habe sich auch kein eigenes Urteil zu dieser Frage gebildet. In anderen Ländern sei die Systemische Therapie von verschiedenen Behörden bereits wissenschaftlich anerkannt. Das Verfahren werde von vielen Wissenschaftlern an Hochschulen sowie in psychiatrischen und psychotherapeutischen Kliniken des Landes NRW praktiziert, gelehrt und beforscht. Die Arbeitsgemeinschaft für Systemische Therapie - AGST - habe im Dezember 1998 eine umfangreiche Dokumentation mit Materialien zu Theorie, Praxis und Evaluation des wissenschaftlichen Psychotherapieverfahrens „Systemische Therapie“ herausgegeben. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie zur Systemischen Therapie als wissenschaftliches Psychotherapieverfahren vom 29. September 1999 sei nach Form und Inhalt für die vorliegende Frage ungeeignet, da es sich nicht mit der Frage beschäftige, ob eine wissenschaftliche Anerkennung der Systemischen Therapie in der Fachwelt gegeben sei. Dem wissenschaftlichen Beirat sei nach § 11 PsychThG weder aufgetragen, Psychotherapieverfahren zuzulassen, noch diese nach eigenen Kriterien zu bewerten. Seine Aufgabe beschränke sich vielmehr darin, sich zur Anerkanntheit von praktizierten und erörterten Psychotherapieverfahren in Wissenschaft und Praxis gutachtlich zu äußern.

Die Klägerin beantragt,

**die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 8. Mai 2003 und ihres Widerspruchsbescheides vom 25. November 2003 zu verpflichten, ihr die Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 6 Abs. 2 Psychotherapeutengesetz für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit dem Vertiefungsgebiet „Systemische Therapie/Familientherapie“ zu erteilen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Zur Begründung ergänzt sie ihr Vorbringen dahin, dass nach Auskunft des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie eine Anerkennung des in Rede stehenden Vertiefungsgebietes weder bisher erfolgt noch in naher Zukunft zu erwarten sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhaltes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die vorgelegten Unterlagen der AGST und des beigezogenen Verwaltungsvorganges der Beklagten ergänzend Bezug genommen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Die Ablehnung der Beklagten, die Einrichtung der Klägerin als Ausbildungsstätte für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie mit dem Vertiefungsgebiet „Systemische Therapie/Familientherapie“ anzuerkennen, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Da nach § 6 Abs. 2 PsychThG - neben der streitigen Voraussetzung des wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahrens - weitere Kriterien erfüllt sein müssen, die von der Klägerin noch darzulegen sein werden, konnte das Gericht nur die Verpflichtung der Beklagten aussprechen, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

Das Vertiefungsgebiet „Systemische Therapie/Familientherapie“ ist entgegen der Auffassung der Beklagten ein wissenschaftlich anerkanntes psychotherapeutisches Verfahren im Sinne des § 1 Abs. 3 PsychThG, das der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert dient.

Die Ausführungen des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie in seinem Gutachten zur Systemischen Therapie als wissenschaftliches Psychotherapieverfahren vom 29. September 1999 stehen dieser Feststellung nicht entgegen. Zum einen ist nicht der Wissenschaftliche Beirat der zuständige Entscheidungsträger sondern ausschließlich die Beklagte. Der Wissenschaftliche Beirat soll nach § 11 PsychThG von der zuständigen Behörde in Zweifelsfällen herangezogen werden, damit die Behörde ihre Entscheidung auf der Grundlage eines Gutachtens des wissenschaftlichen Beirats als sachverständige Institution zu treffen in der Lage ist. Keinesfalls soll indes der Wissenschaftliche Beirat die Entscheidung treffen, ob es sich bei der Systemischen Therapie um ein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren handelt, wie die Beklagte - trotz gegenteiliger Äußerungen - anzunehmen scheint, da sie zur Begründung ihrer Auffassung ausschließlich auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats verweist. Zum anderen ist der Begriff der wissenschaftlichen Anerkennung vom Wissenschaftlichen Beirat in seinem Gutachten vom 29. September 1999 verkannt worden, wie sich aus seiner zusammenfassenden Stellungnahme ergibt:

„Entscheidend für die Bewertung jedoch ist, daß die Wirksamkeit der Systemischen Therapie auch für einen eingeschränkten Anwendungsbereich derzeit nicht als nachgewiesen gelten kann. Die Systemische Therapie kann daher derzeit nicht als wissenschaftlich anerkanntes Verfahren eingestuft werden“.

Geprüft hat der Beirat allein die Frage der Wirksamkeit des Verfahrens, die sich indes für die hier allein zur Entscheidung stehende Frage der wissenschaftlichen Anerkennung so aber nicht stellt.

Es bestehen vorliegend keine Bedenken, den unbestimmten Rechtsbegriff der wissenschaftlichen Anerkennung psychotherapeutischer Verfahren in dem Sinne auszulegen, wie dies durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in ständiger Rechtsprechung zum Begriff der „wissenschaftlich nicht anerkannten Heilbehandlung“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 der Beihilfenverordnung NRW erfolgt. Sowohl nach den Regeln der Beihilfenverordnung als auch des Psychotherapeutengesetzes soll durch das Erfordernis der Wissenschaftlichkeit ein Missbrauch unter dem Deckmantel berechtigter Behandlung bzw. Therapieausübung verhindert, d. h. Scharlatanerie soll ausgeschlossen werden,

vgl. Jerouschek, PsychThG, Kommentar, § 1 RNr. 31, zum PsychThG.

Wissenschaftlich anerkannt im Sinne des Beihilfenrechts ist eine Behandlungsmethode, wenn sie von den Wissenschaftlern, die in dem durch die zu behandelnde Krankheit und



die Art der Behandlung gekennzeichneten Fachbereich tätig sind, auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse als für eine Behandlung der Krankheit wirksam angesehen wird. Die Überzeugung von der Wirksamkeit muss allerdings nicht in jedem Falle in der Fachwelt uneingeschränkt und einhellig geteilt werden. Das würde der Vielfalt wissenschaftlich begründeter Standpunkte und Erkenntnisse und der darauf gestützten Behandlungsmethoden nicht gerecht werden. Das Merkmal der wissenschaftlichen Anerkennung setzt aber doch eine weitgehende Zustimmung der im Fachbereich tätigen Wissenschaftler voraus und ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn eine größere Anzahl namhafter Autoren oder wichtige wissenschaftliche Gremien die Behandlungsmethode auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse als nicht wirksam ansehen. Wissenschaftlich anerkannt in diesem Sinne können durchaus verschiedene Methoden und Mittel sein; dies gilt auch dann, wenn eine Methode oder ein Mittel bevorzugt angewandt wird. Entscheidend kann in diesem Zusammenhang nur sein, ob auch die Außenseitermethode von der herrschenden wissenschaftlichen Meinung als wirksam und geeignet angesehen wird -

so das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteile vom 25. Mai 1994 - 6 A 2192/88 - und vom 23. März 1995 - 6 A 3871/93 -,

oder wenn die Behandlungsmethode in Kreisen der Wissenschaftler zumindest von einer gewichtigen Minderheit als therapiewirksam angesehen wird.

So OVG NRW, Urteil vom 29. Juni 1994 - 12 A 1449/91 -; Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf, Urteil vom 12. Februar 1997 - 10 K 13113/94 -.

Der Begriff der „wissenschaftlich nicht anerkannten Heilbehandlung“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 BVO erfasst danach nicht nur Verfahren, deren Unwissenschaftlichkeit gewissermaßen auf der Hand liegt, weil sie auf Aberglauben oder anderen neben der Sache liegenden Überzeugungen beruhen; erfasst werden auch Methoden, deren Geeignetheit lediglich von der unter Wissenschaftlern herrschenden Auffassung mit der Folge in Zweifel gezogen wird, dass sich die Befürworter dieser Methode in einer wissenschaftlichen Außenseiterposition befinden und nicht einmal als gewichtige Mindermeinung angesehen werden können.

So auch VG Düsseldorf, Urteil vom 12. Februar 1997 - 10 K 13113/94 -.

Es ist also auf die unter den Wissenschaftlern herrschende Auffassung abzustellen. Die Frage ist zu beantworten, ob die Systemische Therapie von Fachleuten, die sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht maßgeblich sind, als wirksam angesehen wird, nicht ob sie tatsächlich wirksam ist. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates ist nicht nach diesen Maßstäben ausgerichtet.

nach diesen maßgeblichen Grundsätzen ist die Systemische Therapie/Familientherapie ein wissenschaftlich anerkanntes psychotherapeutisches Verfahren. In den USA entwickelt waren es auch in Deutschland namhafte Wegbereiter wie Horst-Eberhard Richter mit seinem Buch „Patient Familie“, die seit über vier Jahrzehnten neben die klassischen Therapien der Psychoanalyse, der Verhaltenstherapie und den humanistischen Therapien die Systemische Therapie als weitere bedeutende Therapieform stellten. Die Internationale Gesellschaft für systemische Therapie - IGST - in Heidelberg wurde 1983 mit dem Ziel gegründet, das systemische Denken und Handeln weiterzuentwickeln, zu vermitteln und es in unterschiedlichen psychosozialen Kontexten umzusetzen. Die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie - DGSF - hat auf ihrer 5. wissenschaftlichen Jahrestagung im Oktober 2005 in Oldenburg mehr als 450 Fachleute aus Beratung, Therapie, Supervision oder Mediation begrüßt und einen Forschungspreis für die Forschungsarbeit über die Rolle der Familie bei kindlichen Kopfschmerzen verliehen. Die Systemische Gesellschaft, der 1993 gegründete deutsche Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e. V., veranstaltet Tagungen zu der Systemischen Therapie in Zusammenarbeit mit dem Institut für Medizinische Psychologie der Universitätsklinik Heidelberg und der DGSF. Die Literaturlisten zur Systemischen Therapie sind umfangreich, es existieren zu der Therapie Lehrbücher, wie z. B. das Lehrbuch von A.v. Schlippe/J. Schweitzer, die im Institut für Familientherapie e. V. in Weinheim ausbilden und lehren. In der Arbeitsgemeinschaft für Systemische Therapie - AGST - sind ebenfalls namhafte Fachleute vertreten. Angesichts der qualitativ und quantitativ unübersehbaren Menge von Fachleuten, die die Systemische Therapie als wirksame Therapieform ansehen, ist die Auffassung der Beklagten und des Wissenschaftlichen Beirates, es handele sich um ein wissenschaftlich nicht anerkanntes Verfahren, nicht haltbar.

Die Beklagte hat die Klägerin als Ausbildungsstätte anzuerkennen, sofern diese die in § 6 Abs. 2 PsychThG weiter geforderten Nachweise erbringt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bei der Antragstellung und Zulassungsbegründung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen (§ 67 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 VwGO). Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 VwGO wird hingewiesen.

Die Antragschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden.

Chumchal

Dr. Lehmann

Korfmacher

### **B e s c h l u s s :**

**Der Streitwert wird auf 4000,-- Euro festgesetzt.**

### **G r ü n d e :**

Die Festsetzung des Streitwertes ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a. F. erfolgt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der

de- Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,- Euro nicht übersteigt.


Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Chumchal

Dr. Lehmann

Korfmacher

Ausgefertigt  
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts  
Düsseldorf

  
Verwaltungsgerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin

